

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

033

Gesetz: ArbPlSchG § 1 Abs. 1 und 2; Wehrpflichtgesetz
§ 29a; MT-An § 37; BGB § 616, § 286 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die dem öffentlichen Dienstherrn mit § 1 Abs. 2 ArbPlSchG auferlegte Verpflichtung, dem zur Bundeswehr einberufenen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, ist gegenüber den in der privaten Wirtschaft tätigen Arbeitnehmern lediglich eine andere Art der Unterhaltssicherung. Diese Regelung läßt § 1 Abs. 1 ArbPlSchG unberührt; die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen während der Dauer der Einberufung.
2. Erkrankt ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Arbeitnehmer während der Zeit der Einberufung zu einer Wehrübung, und dauert die zur Arbeitsverhinderung führende Erkrankung auch noch in dem Zeitpunkt an, in dem die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder aufleben, so rechnet der Zeitraum, für den der Dienstherr Krankenbezüge zahlen muß, erst von dem Tage an, in dem das Arbeitsverhältnis wieder voll wirksam geworden ist (vgl. BAG 11, 19 [22] = AP Nr. 27 zu § 63 HGB).

Aktenzeichen: 1 AZR 284/70

Urteil des BAG vom 2. März 1971 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
2. März 1971

Im Namen des Volkes!

033

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1971 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Wendel und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juli 1970 - 5 Sa 289/70 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1939 geborene Kläger war seit dem 1. September 1968 als Assistenzarzt in der Landesfrauenklinik P , deren Träger der Beklagte ist, tätig. Sein Gehalt betrug 2.107,-- DM brutto monatlich. Am 5. November 1968 wurde der Kläger zu einer dreimonatigen Wehrübung eingezogen. Während ihrer Dauer erkrankte der Kläger am 28. Januar 1969 an Gastroduodenitis (Entzündung der Schleimhaut des Magens und des Zwölffingerdarms) mit Pankreasbeteiligung. Er wurde deswegen bis zum 5. März 1969 im Bundeswehrlazarett D stationär behandelt. Bis zu jenem Zeitpunkt verlängerte sich auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 29 a WpflG sein Wehrdienst. Nach der Entlassung war der Kläger bis zum 31. März 1969 noch arbeitsunfähig. Als er sich nach Beendigung der stationären Behandlung beim Beklagten zurückmeldete, wurde ihm mitgeteilt, daß wegen seines langen Ausfalls an der Fortsetzung der Zusammenarbeit kein Interesse mehr bestehe. Der Kläger kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis am 11. März 1969 fristgemäß zum 31. März 1969. Der Kläger hatte gemäß § 1 Abs. 2 ArbPlSchG für die Zeit der Wehrübung seine bisherigen Bruttobezüge vom Beklagten weitererhalten. Für den Monat März 1969 bezahlte ihm der Beklagte jedoch nur das anteilige Gehalt bis zum 10. März 1969 einschließlich.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe nach § 37 des für das Arbeitsverhältnis der Parteien streitlos anzuwendenden Manteltarifvertrages für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Juni 1964 (MT-An), gültig in der jeweiligen Fassung, die Fortzahlung seiner Bezüge bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu. § 37 MT-An bestimmt u.a. folgendes:

- "(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.
- (2) Die Krankenbezüge werden bei einer Dienstzeit (§ 20) von weniger als zwei Jahren und an Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ende der 6. Woche ... der Arbeitsunfähigkeit gewährt. ...
- (5) Als Krankenbezüge werden die Vergütung nach § 26 und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gewährt. ..."



Der Kläger meint des näheren, die Sechswochenfrist des § 37 Abs. 2 MT-An habe frühestens mit dem 6. März 1969 zu laufen begonnen, da er erst von diesem Zeitpunkt ab seine Dienste hätte wieder aufnehmen können, wenn er nicht infolge seiner durch die Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit daran gehindert gewesen wäre. Bis zum 5. März 1969 hätten die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nach der gesetzlichen Regelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes geruht.

Neben dem Restgehalt in der unstreitigen Höhe von 1.484,90 DM sowie Zinsen macht der Kläger einen Betrag von 10,16 DM für Telefongebühren geltend, die er für die Annahme des noch ausstehenden Restgehalts hat aufwenden müssen; weiter hat der Kläger die Zahlung von 12,31 DM netto begehrt, die er als Zinsen an die Stadtparkasse für die Inanspruchnahme eines Kredits zwecks Überbrückung der ausgebliebenen Restgehaltszahlung hat entrichten müssen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorgetragen, im Gegensatz zu den in der privaten Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern habe er dem Kläger gemäß § 1 Abs. 2 ArbPlSchG das Gehalt auch für die Zeit seiner Einberufung zu der Wehrübung weiterzahlen müssen. Die dem Beklagten gegenüber dem Kläger obliegende Fürsorgepflicht habe somit nicht geruht. Die Sechswochenfrist sei daher von dem tatsächlichen Beginn der Erkrankung des Klägers an zu berechnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat nach § 37 Abs. 1 und 2 MT-An Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche, wenn er ohne ein in § 37 Abs. 1 MT-An angegebenes Verschulden durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig wird. Diese Voraussetzungen sind unstreitig insoweit erfüllt, als der Kläger wegen seiner mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr seine Dienste bei dem Beklagten nicht



aufnehmen konnte. Es kommt hier nur darauf an, von welchem Zeitpunkt an die Sechswochenfrist zu berechnen ist.

Der während einer Wehrübung erkrankte Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft hat nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr in das alte Arbeitsverhältnis Anspruch auf Weiterzahlung seines Gehalts oder seines Lohnes, wenn die arbeitsunfähige Erkrankung auch noch in dem Zeitpunkt andauert, in dem die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder in Wirkung treten; die Sechswochenfrist rechnet nicht vom Zeitpunkt der Erkrankung, sondern von dem Tage an, in dem das Arbeitsverhältnis wieder voll wirksam geworden ist (BAG 11, 19 [22] = AP Nr. 27 zu § 63 HGB; siehe auch BAG AP Nr. 46 zu § 1 ArbKrankhG). Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß dieser Grundsatz auch für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer gilt.

Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die in § 1 Abs. 2 ArbPlSchG normierte Verpflichtung des öffentlichen Dienstherrn, dem zur Bundeswehr einberufenen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, lasse die ihm gegenüber dem Bediensteten obliegende Fürsorgepflicht entgegen § 1 Abs. 1 ArbPlSchG nicht zum Ruhen kommen, und die Sechswochenfrist beginne daher vom Zeitpunkt der Erkrankung an zu laufen. Jene durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsgesetzes (BGBl. 1961 I, 457/460) gegenüber den Arbeitsverhältnissen der privaten Wirtschaft eingefügte besondere Regelung für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer läßt den Grundsatz des § 1 Abs. 1 ArbPlSchG unberührt, daß unter Aufrechterhaltung des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. § 1 Abs. 2 ArbPlSchG folgt unmittelbar auf § 1 Abs. 1 ArbPlSchG, wobei letztere Regel für den Bereich des öffentlichen Dienstes zum mindesten nicht hinreichend sicher eingeschränkt wird und deswegen im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Willkür auch hier ihre Anwendung findet. Die Verpflichtung des Dienstherrn, das Arbeitsentgelt für die Dauer des Wehrdienstes oder der Wehrübung weiterzuzahlen, kann dann nur den Sinn haben, den Unterhalt des



zur Bundeswehr einberufenen Arbeitnehmers zu sichern. Diese Regelung ist gegenüber den in der privaten Wirtschaft tätigen Arbeitnehmern lediglich eine andere Art der Unterhaltssicherung, wie sie im Raume des öffentlichen Dienstes auch besonders angemessen erscheint. Sie enthält auch nicht, wie die Revision meint, eine betonte Besserstellung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmers gegenüber dem in der privaten Wirtschaft Tätigen. Das nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG zu zahlende Arbeitsentgelt ist abzüglich der gesetzlichen Abgaben zu zahlen, während die nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zu zahlenden Leistungen abgabenfrei, also Nettobeträge sind.

Gegenüber dem Zweck des § 1 Abs. 2 ArbPlSchG beruht die in § 37 MT-An geregelte Pflicht des Dienstherrn, bei durch Unfall oder Krankheit verursachter, in der dort angegebenen Art unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit die Bezüge des Angestellten weiterzuzahlen, auf dem sozialen Schutzgedanken, den Angestellten während der Arbeitsunfähigkeit vor den Wechselfällen des Lebens zu schützen und ihm den bisherigen Lebensstandard zu garantieren. Diese tarifliche Vorschrift konkretisiert die Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Falle der arbeitsunfähigen Erkrankung des Angestellten. § 1 Abs. 2 ArbPlSchG und § 37 MT-An gründen auf zwei unterschiedlichen, sich nicht deckenden Rechtsgedanken. Ohne Rechtsirrtum ist daher das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß, was bei dem vorliegenden Fall allein von Bedeutung ist, die hier in Betracht kommende Seite der dem Beklagten gegenüber dem Kläger obliegenden Fürsorgepflicht nicht während der Einberufung des Klägers zur Bundeswehr wirksam war, sondern erst, im Hinblick auf § 1 Abs. 1 ArbPlSchG, mit der Entlassung des Klägers aus der Bundeswehr wieder aufgelebt ist. Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil weiter angenommen hat, daß infolge der stationären truppenärztlichen Behandlung des Klägers sich die Wehrübung nach § 29 a WpflG bis zum 5. März 1969 verlängert hat. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie ausführt, diese gesetzliche Vorschrift, nach der der Wehrdienst bei stationärer truppenärztlicher Behandlung bis zu drei Monaten verlängert wird, habe nur wehrrechtliche Bedeutung. Eine nach § 29 a WpflG erfolgte



Verlängerung des Wehrdienstes wirkt sich unmittelbar auf § 1 Abs. 1 ArbPlSchG aus; das Arbeitsverhältnis ruht für die Dauer der Verlängerung weiter.

Daß der Kläger bei dem Beklagten ab Beginn seiner Erkrankung am 28. Januar 1969 bis zum 5. März 1969 nicht gearbeitet hat und nicht bei ihm arbeiten konnte, beruht daher nicht auf der infolge der Erkrankung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Klägers, sondern auf dem Umstand, daß er im Wehrdienst stand und deshalb seine Arbeitspflicht gemäß § 1 Abs. 1 ArbPlSchG ruhte. Dem Kläger als einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer kann es entsprechend den Grundsätzen, die das Bundesarbeitsgericht in den oben angeführten Entscheidungen aufgestellt hat, ebensowenig wie den in der privaten Wirtschaft tätigen Arbeitnehmern zum Nachteil gereichen, daß er während der Wehrübung erkrankte und nach seiner Entlassung noch arbeitsunfähig war. Insbesondere die Fürsorgepflicht, die dem Arbeitgeber gebietet, für eine bestimmte Zeit dem ohne anrechenbares Verschulden arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer Krankenbezüge zu gewähren, verbietet es bei der Bedeutung, die diese Leistung im Hinblick auf die Situation des Arbeitnehmers hat, die fragliche Zeitdauer schon in einem Zeitraum laufen zu lassen, in dem für den Arbeitgeber von vornherein keine Vergütungspflicht besteht, mit dem Ergebnis, daß gerade dadurch die Verpflichtung, Krankenbezüge zu zahlen, entfielen oder herabgesetzt würde. Damit begann die Sechswochenfrist gemäß § 37 Abs. 2 MT-An erst am 6. März 1969 zu laufen. Das Landesarbeitsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger das Gehalt bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1969 fortzuzahlen.

Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil dem Kläger gemäß § 286 Abs. 1 BGB die von ihm geltend gemachten unstreitigen Nettobeträge von 10,16 DM und 12,31 DM zugesprochen hat.

gez. Dr. Müller

Dr. Thomas

Wendel

Knepper

Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)